Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 11.12.2025. Aufgrund des § 6 Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140), und § 5 des Bds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 05.03.1986) (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 28.12.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bückeburg betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.12.1986. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Bückeburg Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Beseitigung von Abwässern

a)	aus Haus-Kleinkläranlagen	44,36 EUR
b)	b) aus abflusslosen Sammelgruben je angefangenen eingesammelten cbm.	40,35 EUR

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks.

Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr des Abwassers bzw. des Fäkalschlamms.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt Bückeburg ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstückswasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt Bückeburg das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bückeburg, den 11.12.2025

Stadt Bückeburg

Bürgermeister
(Wohlgemuth)